

Satzung
der
„Sepsis-Stiftung“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sepsis-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Jena/Thüringen.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Bildung, Wissenschaft, Forschung, Innovation und Mildtätigkeit im Hinblick auf die Erkennung, Behandlung, Verhinderung, Folgenbeseitigung bzw. Folgenminderung der Sepsis-Erkrankung. Sie ist international tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung interdisziplinärer Forschung und wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - b. Information der medizinischen Fachkreise und der Allgemeinheit über die Krankheit, ihre Symptome und Heilungsmöglichkeiten,
 - c. Durchführung von Tagungen, Seminaren, Kongressen zu sepsisbezogenen Themen,
 - d. Förderung der Lehre an den Universitäten im Hinblick vornehmlich auf interdisziplinäre Zusammenhänge und Erkenntnisse über Sepsis,
 - e. Erforschung der Ursachen, der Behandlung und Folgen der Sepsis sowie Verbreitung der Forschungsergebnisse,
 - f. Gewährung von Stipendien an Forscher und Studierende im Hinblick auf die vorgenannten Wissenschaftsgebiete,
 - g. Förderung von Forschungsprojekten,
 - h. Betreuung von der Krankheit Betroffener,

- i. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen mit gleicher Zielrichtung (z.B. Deutsch Sepsis-Gesellschaft, Deutsche Sepsis-Hilfe e. V.),
- j. Abmilderung von sozialen Folgen aufgrund der Erkrankung
- k. Verbesserung der Transparenz über die medizinische gesundheits-ökonomische Bedeutung in der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit,
- l. finanzielle Hilfe für Einrichtungen (insbesondere Krankenhäusern usw.) bei Beschaffung notwendiger sächlicher Ausstattung im Hinblick auf die Behandlung und Erforschung der Erkrankung,
- m. Einrichtung eines Ombudsmannes für Sepsis-Patienten bei Krankenhäusern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Renten- und Versicherungsträgern sowie der Bundesärztekammer,
- n. Verbesserung der frühen Diagnose von Sepsis-Patienten,
- o. Verbesserung der Prävention der Sepsis,
- p. Verbesserung der Behandlung von Sepsis-Patienten,
- q. Verbesserung der Nachsorge von Sepsispatienten,
- r. Unterstützung der Vernetzung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Sepsis im deutschsprachigen Raum mit Aktivitäten auf internationaler Ebene.

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.

Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung nicht die Verwirklichung aller Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße zulassen, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage, welche Projekte durchgeführt werden sollen.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (4) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Organmitgliedern orientiert sich insoweit an den Maßstäben vergleichbarer Stiftungen und Tätigkeiten, darf nur bei hinreichenden Mitteln erfolgen und muss im angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.
- (3) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen.

Die im Zuge der Vermögensumschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zu.

- (7) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zweck mit dem Zweck der „Sepsis-Stiftung“ vereinbar ist.
- (8) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die ersten Organmitglieder werden im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit für diese und die folgenden Organmitglieder mit Ausnahme der geborenen Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1) beträgt fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine pauschale Vergütung beschließen, die im angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen muss.
- (6) Abgesehen von Abs. 5 üben die Mitglieder der Stiftungsorgane ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf (5) Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind:
1. der Sprecher der Studiengruppe SepNet oder eine von ihm benannte Person
 2. der Präsident der Deutschen Sepsis-Gesellschaft e. V. oder eine von ihm benannte Person
 3. der Inhaber der Paul-Martini-Stiftungsprofessur für klinische Sepsisforschung
 4. der Direktor des Abbe-Institutes für Stiftungswesen Jena oder eine von ihm benannte Person
 5. eine weitere vom Kuratorium gewählte Person. Sofern die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Personen ihr Amt nicht antreten oder die Stiftungsprofessur nicht besetzt ist, werden diese Positionen durch vom Kuratorium bestimmte Ersatzmitglieder ersetzt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Außerdem obliegt dem Vorstand:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 12 der Satzung können Beschlüsse auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder e-Mail bestätigt werden. Absatz 7, 8 S. 1 findet entsprechende Anwendung

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens zwanzig (20) Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Ansonsten besteht das Kuratorium aus :
1. Vorsitzender der Deutschen Sepsis Hilfe e.V. oder eine von ihm benannte Person,
 2. Vorsitzender der Deutschen Sepsisgesellschaft e.V. oder eine von ihm benannte Person,
 3. Dekan der Medizinischen Fakultät der Friedrich Schiller Universität Jena oder eine von ihm benannte Person.

Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden durch das Kuratorium hinzu gewählt (Selbstergänzung).

- (2) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit (oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres). Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt in den Fällen der Amtsbeendigung so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
 4. Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes

zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (10) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per e-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. § 8 Abs. 9 S. 1 und § 9 Abs. 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der geborenen Organmitglieder ist an das Innehaben des Amtes in der Entsendeorganisation gebunden. Ansonsten endet die Amtszeit nach Ablauf der Berufszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 11

SepNet-Studiengruppe für Klinische Sepsisforschung

Die zurzeit als nicht rechtsfähiger Verein gegründete SepNet-Studiengruppe ist als Arbeitsgemeinschaft in die Stiftung integriert. Sie ist in der Durchführung ihrer Aufgaben und Zwecke keinen Weisungen unterworfen. Sie ist allein an ihre eigene Satzung gebunden. Die SepNet-Studiengruppe hat soweit wie möglich eng mit der „Sepsis-Stiftung“ zusammenzuarbeiten und den Vorstand über die jeweiligen Arbeiten zu informieren.

§ 12

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung, Zulegung, Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, auch in der Form der Zulegung, oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und beantragen. Sollten die Stifter zu Lebzeiten nicht mehr dem Vorstand angehören, so bedarf die Satzungsänderung der Zustimmung der noch lebenden Stifter.

- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen bei einem mehrgliedrigen Vorstand der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Der Antrag ist der Stiftungsbehörde zeitnah mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Vorstand bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Institution des Privatrechts (Körperschaft, Stiftung), die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften sowie Zustiftungen von Universitäten bzw. deren Einrichtungen (z. B. Universitätsklinikum) fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft bzw. Einrichtung zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 14

Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, kann die Stiftung diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden Finanzmitteln angemessen versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 15

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung des Anerkennungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Jena, den 14.6.2012